

Merkregeln

1. **Geschenke:** Wenn Gutscheine und andere sog. Incentives an Mitarbeiter abgegeben werden, sollte auf die Grenzen geachtet werden, innerhalb derer Sachbezüge und Aufmerksamkeiten lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bleiben.

Das englische Wort „incentive“ stammt von dem lateinischen Adjektiv „incentivus“: „anregend“, „reizend“. Seine ursprüngliche Bedeutung ist vergleichbar mit der des deutschen Begriffs Anreiz. Geldprämien, Sachprämien, Bonusprogramme (z.B. Payback), Reisen,

2. **Sachbezüge:** Die einfachste Variante, abgabenfreie Sachbezüge zu gestalten, ist, die Sachzuwendungsfreigrenze von 44 Euro zu nutzen. Laut Einkommensteuergesetz bleiben Sachzuwendungen an Arbeitnehmer bis zu 44 Euro pro Monat lohnsteuerfrei (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG) und nach § 3 Abs. 1 Satz 3 SVEV auch sozialversicherungsfrei.
3. **Aufmerksamkeiten:** Neben diesem Monatswert von 44 Euro bleiben auch Sachzuwendungen des Arbeitgebers von bis zu 60 Euro (VZ 2015) steuerfrei, wenn sie anlässlich eines persönlichen Ereignisses an Arbeitnehmer ausgegeben werden. Als persönlicher Anlass gilt etwa der Geburtstag, das Mitarbeiterjubiläum oder die Geburt eines Kindes. Zu beachten ist, dass es sich bei der Aufmerksamkeitsgrenze um einen Bruttobetrag handelt, aus dem die Umsatzsteuer herauszurechnen ist.
4. **Freigrenze I:** Beide Freigrenzen haben nichts miteinander zu tun. Bei der Sachzuwendungsfreigrenze von 44 Euro handelt es sich um einen Monatswert, der Anlass der Zuwendung spielt keine Rolle. Man kann diese Freigrenze jeden Monat ausnutzen, muss aber beachten, dass alle Sachzuwendungen eines Monats zusammengerechnet werden.
5. **Freigrenze II:** Sowohl bei der Sachzuwendungsfreigrenze von 44 Euro als auch bei der 60-Euro-Grenze für Aufmerksamkeiten bei persönlichem Anlass handelt es sich um Freigrenzen, die auch nicht um einen Cent überschritten werden dürfen. Andernfalls geht die Steuerfreiheit und damit auch die Sozialversicherungsfreiheit verloren.
6. **Freigrenze III:** Wer die 44-Euro-Freigrenze zur Motivation seiner Mitarbeiter ausnutzen will, muss sicherstellen, dass der Mitarbeiter in diesem Monat keine anderen Sachzuwendungen erhält. Aufmerksamkeiten, die anlässlich persönlicher Ereignisse gemacht werden, werden dagegen nicht zusammengerechnet – wer innerhalb eines Monats Geburtstag und Hochzeit hat, kann daher abgabenfrei zwei Aufmerksamkeiten im Wert von jeweils bis zu 60 Euro erhalten.
7. **Sachzuwendungen:** Abgabenfrei bleiben Aufmerksamkeiten und Sachbezüge innerhalb der Freigrenze nur, wenn es sich um eine Sachzuwendung, nicht um Bargeld handelt.
8. **Lohnsteuerpauschalierung:** Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens wurde mit § 37b EStG eine Lohnsteuerpauschalierungsmöglichkeit eingeführt. Diese Vorschrift ermöglicht es dem zuwendenden Steuerpflichtigen, die Einkommensteuer auf Sachzuwendungen aus betrieblicher Veranlassung an Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer pauschal mit 30 % zu erheben. Sachzuwendungen des Steuerpflichtigen an seine Arbeitnehmer, die nach R 19.6 LStR als bloße Aufmerksamkeiten anzusehen sind und deren Wert 40 EUR nicht übersteigt, werden nicht in die Pauschalierung nach § 37b EStG einbezogen.